

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Projekt 48. Forum für Aufklärung, Emanzipation und Skepsis*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - einer humanistisch-naturalistischen Weltanschauung (§ 52, 2.2 AO)
 - von Wissenschaft und Forschung (§ 52, 2.1 AO)
 - von Volksbildung, insbesondere im Bereich der individuellen Menschenrechte
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52, 2.13 AO)
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52, 2.18 AO)im Sinne von § 52, Abs. 2, Sätze 1.1, 1.2, 1.7, 1.13 und 1.18 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...

- die Förderung der Herstellung und Verbreitung von Büchern und anderen Medien. Die Förderung kann dabei durch die Übernahme der Herausgeberschaft einzelner Werke oder Reihen sowie durch die Ermöglichung der Publikation durch einen Beitrag zu den Herstellungskosten oder die Finanzierung eines professionellen Lektorats erfolgen. Insbesondere sind dabei Texte von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten zu berücksichtigen, die durch eine Veröffentlichung ein Stück gesellschaftliche Teilhabe erreichen können;
- Bereitstellung und Pflege von digitalen Informationen und Materialien, die gesamtgesellschaftlich relevante Themen wie Inklusion und Integration, Weltanschauungsfreiheit und die Bedeutung der individuellen Menschenrechte einer breiten Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich machen;
- die Förderung, Unterstützung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Tagungen, die gesamtgesellschaftlich relevante Themen wie Inklusion und Integration, Weltanschauungsfreiheit und die Bedeutung des universellen Anspruchs der Menschenrechte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen;
- die Unterstützung von aufgrund von politischer, rassistischer oder religiöse Verfolgung Geflüchteter, indem gesellschaftliche Aufmerksamkeit für deren Problemlagen hergestellt wird. Dazu soll ihnen die Teilhabe an wissenschaftlichen Diskursen ermöglicht werden, vor allem durch die Ermöglichung von Publikationen, Vorträgen und anderen öffentlichen Auftritten;
- die Förderung der Übersetzung von weltweiten humanistisch-naturalistischen Veröffentlichungen in die deutsche Sprache;
- die Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen, vor allem durch die Übernahme der Herausgeberschaft, die Finanzierung der Übersetzung oder eines professionellen Lektorats.
- die Förderung wissenschaftlicher Forschung durch die Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen auf der Basis von Dienst- und Werkverträgen. Aufgabe der Gremien des Vereins ist es dabei, Forschungsfragen aufzustellen und ein Untersuchungsdesign zu entwickeln. Die konkrete Durchführung soll dann durch Expert:innen erfolgen, die vom Verein hiermit beauftragt werden;
- die Vernetzung von Expert:innen, insbesondere zu den Bereichen Weltanschauungsfreiheit, Inklusion, Gleichberechtigung und individuelle Menschenrechte, mit dem Ziel, deren Wissen Trägern von Bildungseinrichtungen anzubieten.

Mit der Durchführung der zur Verwirklichung der Satzungszwecke notwendigen Maßnahmen kann der Vorstand Dritte beauftragen.

- (3) Der Verein ist bundesweit aktiv.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-

glieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem / der Antragsteller:in nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 3c Förderkreis

(1) Wer den Verein ausschließlich finanziell unterstützen möchte, kann sich in den Förderkreis einschreiben lassen.

(2) Die Zugehörigkeit zum Förderkreis begründet weder Rechte noch Pflichten einer Mitgliedschaft.

(3) Angehörige des Förderkreises werden mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere ist in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, Stellvertreter:in und Finanzleiter:in.

(2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) die Information der Angehörigen des Förderkreises über die Aktivitäten des Vereins.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin / seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der /des Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich oder fernschriftlich fassen, wenn der Antrag allen Mitgliedern zugegangen ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen und kein Mitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt. Ein Antrag gilt als zugegangen, sobald dem Vorstandsmitglied Gelegenheit gegeben ist, von dem Antrag Kenntnis zu nehmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführenden sowie von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Brief oder per Email, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der

Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands oder von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Mitgliederversammlungen können als Videokonferenzen stattfinden. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die Zugangsdaten für die Online-Konferenz per elektronischer Kommunikation mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieder. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Stimmkarte wird allen per Post zugesandt. Der Vorstand ist verantwortlich für die technische Ausstattung der Mitglieder, um die Stimmabgabe zu gewährleisten. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Abstimmung erfolgt bei einer virtuellen Tagung durch ein geeignetes Mittel.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Stellt ein Mitglied den Antrag, eine Abstimmung geheim durchzuführen, erfolgt diese Abstimmung geheim.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Vorsitzende des Vorstands und der / die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Bund für Geistesfreiheit* (bfg) Augsburg (KdöR).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Aschaffenburg, 24.5.2023